



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG**

für die Reaktivierung der Wasserkraftanlage am Tonbach (T 31) zur Stromerzeugung
in Baiersbronn-Tonbach

Herr Jörg Niethammer, Schönegründer Straße 83, 72270 Baiersbronn, plant die Reaktivierung der Wasserkraftanlage am Tonbach (T 31), Gebäude Tonbachstraße 138, Flst. Nr. 1374/1, Gemarkung Baiersbronn, zur Stromerzeugung. Vorgesehen ist die Errichtung einer neuen Entnahmestelle (Wehranlage) bei Flst. Nr. 1375/1, Gemarkung Baiersbronn mit Festlegung der Mindestwassermenge, Bau einer Rohrleitung sowie die Sanierung des Maschinenhauses und des Unterwasserkanals. Für das geplante Vorhaben hat Herr Jörg Niethammer die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Landratsamt Freudenstadt ist als untere Wasserbehörde für das Wasserrechtsverfahren zuständig. Für dieses Vorhaben wurde gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die nur geringfügigen baubedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind nur zeitweise während der Bauphase zu erwarten. Die Leitungsverlegung sowie der Bau des Spül- und Entnahmeschachtes sind bereits aufgrund einer früheren wasserrechtlichen Zulassung erfolgt. Der ursprüngliche Zustand im Gelände wurde wiederhergestellt und die Schutzgüter wurden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Anlage- und betriebsbedingt entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung und die Gründe für das Nichtbestehen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 14. September 2022

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat